

4. Sind eine in einem Mitgliedstaat entwickelte Rechtsauslegung und Praxis, wonach einem Steuerpflichtigen, der über eine mit der Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang stehende Rechnung verfügt, das Recht auf Vorsteuerabzug deshalb verweigert wird, weil er im Geschäftsverkehr nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt habe, da er mit seinem Verhalten nicht nachgewiesen habe, dass sich seine Tätigkeit nicht lediglich auf den Empfang von den formalen Voraussetzungen entsprechenden Rechnungen beschränke, selbst wenn der Steuerpflichtige alle Unterlagen in Bezug auf die strittigen Umsätze vorgelegt und die Steuerbehörde andere vom Steuerpflichtigen während des Steuerverfahrens vorgeschlagene Nachweise abgelehnt hat, mit den genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie, dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität und vor allem mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar, wonach im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen die Beweislast der Steuerbehörde obliegt?
5. Kann nach den genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und dem Grundsatz der Rechtssicherheit eine im Rahmen der Prüfung der Sorgfaltspflicht getroffene Feststellung, dass der Rechnungsaussteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, als objektiver Umstand angesehen werden, wenn nach Ansicht der Steuerbehörde die tatsächliche Erbringung (d. h. die tatsächliche Existenz) eines Umsatzes — der durch Rechnungen, Verträge und andere Buchungsbelege sowie durch den Schriftwechsel belegt und durch die Erklärungen des Lagerunternehmens, des Geschäftsführers und eines Mitarbeiters des Steuerpflichtigen bestätigt wurde — nicht nachgewiesen wurde und die Steuerbehörde sich hierbei allein auf die Erklärung des Geschäftsführers des Lieferunternehmens, der die Existenz des Umsatzes bestreitet, beruft, ohne die Umstände, unter denen er die Erklärung abgegeben hat, seine Interessen oder den Umstand zu berücksichtigen, dass der Erklärende nach den Akten der Rechtssache das Unternehmen selbst gegründet und nach den vorliegenden Informationen ein Bevollmächtigter im Namen des Unternehmens gehandelt hatte?
6. Sind die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie über den Vorsteuerabzug dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem die Steuerbehörde während des Steuerverfahrens feststellt, dass die in den Rechnungen angegebenen Güter ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und der Steuerpflichtige das zweite Mitglied einer Lieferkette ist, die Gestaltung dieses Modells — unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Güter mit Ursprung in der Gemeinschaft von der Mehrwertsteuer befreit sind und der erste ungarische Erwerber somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sondern nur das zweite Mitglied der Kette — als objektiver Umstand ausreicht, um eine Steuerhinterziehung festzustellen, oder hat die Steuerbehörde in diesem Fall anhand objektiver Umstände nachzuweisen, welches Mitglied oder welche Mitglieder der Kette Steuerhinterziehung begangen haben, wie sie dabei vorgegangen sind und ob der Steuerpflichtige davon wusste oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt davon hätte wissen müssen?

(<sup>1</sup>) ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 11. August 2022 —  
SB/Agrárminiszter**

**(Rechtssache C-538/22)**

(2022/C 432/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: SB

Beklagter: Agrárminiszter

**Vorlagefragen**

1. Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, nach der der Antrag auf Zahlung einer an die Erzeugung gekoppelten Beihilfe für die Haltung von Mutterkühen — wenn nach dem durch den Mitgliedstaat vorgeschriebenen Kriterium für den Beihilfeanspruch die erfüllte Abkalbquote in Bezug auf die festgestellte Abkalbquote der gemeldeten Tiere und die Zahl der gemeldeten Tiere niedriger als vorgeschrieben ist — auch dann vollständig abzulehnen ist, wenn die vorgeschriebene Abkalbquote in Bezug auf eine Gruppe von Tieren, die kleiner ist als die Zahl der gemeldeten Tiere, erfüllt wurde, da, weil die Abkalbquote zu einem niedrigeren Prozentsatz erfüllt wurde als in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben, die Zahl der gemeldeten Tiere vollständig als nicht beihilfefähig eingestuft wird, mit Art. 30 Abs. 3 — auch unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 28 und 31, Art. 2 Abs.1 Nr. 16 und 18, und Art. 31 Abs. 1 bis 3 — der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance <sup>(1)</sup> (im Folgenden: Verordnung) vereinbar?
  
2. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Ist in diesem Fall die Zahl der Tiere, für die Beihilfe nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 18 und Art. 30 Abs. 3 der Verordnung gewährt wird, unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 28 und 31 der Verordnung genannten Erfordernisse der Abstufung und der Verhältnismäßigkeit — auch unter Berücksichtigung der in der vorigen Frage genannten unionsrechtlichen Vorschriften — so zu bestimmen, dass dann, wenn der Prozentsatz der erfüllten Abkalbquote niedriger ist als in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben,
  - a) die Zahl der Tiere, für die Beihilfe gewährt wird, ausschließlich der Zahl der Tiere, die abgekalbt haben, entspricht oder
  - b) die Zahl der Tiere, für die Beihilfe gewährt wird, der Gruppe der gemeldeten Tiere entspricht, in Bezug auf die die in den nationalen Rechtsvorschriften bestimmte Abkalbquote erfüllt wurde?
  
3. Ist Art. 31 Abs. 3 der Verordnung unter Berücksichtigung von Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1 bis 2 und des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit gemäß Erwägungsgrund 31 der Verordnung dahin auszulegen, dass bei der Bestimmung der Grundlage der Sanktion die Zahl der Tiere, die die Kriterien erfüllen, mit der Zahl der die Kriterien nicht erfüllenden Tiere ins Verhältnis zu setzen ist oder dahin, dass sie mit der Zahl der gemeldeten Tiere ins Verhältnis zu setzen sind, und darüber hinaus die als Quotient erhaltene Bruchzahl wegen der Prozentrechnung auch noch mit 100 zu multiplizieren ist?

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 181, S. 48.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava II (Slowakei), eingereicht am 17. August 2022 — INGSTEEL spol. s. r. o./Úrad pre verejné obstarávanie**

**(Rechtssache C-547/22)**

(2022/C 432/13)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresný súd Bratislava II

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: INGSTEEL spol. s. r. o.

Beklagter: Úrad pre verejné obstarávanie